

Bedingungen und Auflagen für Arbeiten und Nutzungen in Strassen, Wegen und Plätzen

1. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde zulässig.
 2. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste, wie Feuerwehr, Arzt, Polizei usw. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer/Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
 3. Die Zu- und Wegfahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, sind durch den Werkeigentümer/Bauherr die notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen zu vereinbaren.
 4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Untergrundsverhältnisse inkl. Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
 5. Schieber und andere Steuer- und Versorgungseinrichtungen von Werken sowie Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer/Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Notdienste usw. orientiert werden.
 6. Grenz- und Vermessungszeichen sind durch den Geometer versichern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herstellen zu lassen. Spätere Wiederherstellung der Grenzpunkte geht zu Lasten des Werkeigentümers.
 7. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.
 8. Verschmutzte Beläge sind einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Beläge werden zulasten des Werkeigentümers/Bauherrn ersetzt.
 9. Für die Grabeneindeckungen gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:
 - In allen Strassen sind die HMT-Beläge, Pflästerungen usw. sofort nach eindecken und verdichten der Aufbruchsstelle in folgenden Stärken auf die Höhe des angrenzenden Belages einzubauen:

| | |
|-----------------------------|---|
| • In Staatsstrassen | 16 cm, zweischichtig |
| • In allen übrigen Strassen | 12 cm, im Normalfall, aber mind. soviel wie bestehend |
| • In Trottoirs und Gehwegen | 9 cm, im Normalfall, aber mind. soviel wie bestehend |
 - Die Strassenaufsichtsbehörde wird jeweils jährlich in Sammelaufträgen die Flickstellen ausfräsen und die Deckbeläge einbauen lassen.
- Diese Arbeiten, inkl. allen erforderlichen Nebenarbeiten wie Schiftungen usw. werden dem Werkeigentümer/Bauherrn in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Grabeneindeckung.
10. Der Werkeigentümer/Bauherr übernimmt gegenüber dem Strasseneigentümer die volle Verantwortung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandhaltung der Chaussierung bis zur Einbringung des Belages oder sonst wie mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

11. Bei grösseren Projekten behält sich der Gemeinderat das Recht vor, den Werkeigentümer/Bauherrn zu verpflichten, die Strasse auf der gesamten Breite mit einem neuen Belag zu versehen.
12. Verrechnung:
- Die Gemeinde Schmerikon wird die Flickstellen ausmessen (+ 15 cm seitenverlängert) und dem Werkeigentümer / Bauherrn in Rechnung stellen.
 - Bei den Kosten handelt es sich um EH-Preise / m² je cm Dicke des Deckbelages. Mit dem Begleichen der Rechnung ist der Werkeigentümer / Bauherr aus der Garantie entlassen. Die Gemeinde Schmerikon bestimmt den Unternehmer und den Zeitpunkt der Deckbelagsarbeiten selbst.
13. Rechtsmittel:
- Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tage ab Zustellung beim Gemeinderat Schmerikon, Hauptstrasse 16, 8716 Schmerikon schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. Er muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.

Tarife für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen exkl. MwSt.

| Deckbeläge ABC | Preise pro m ² , inkl. Voranstrich und Fräsarbeiten | | | | | |
|-------------------|--|-------------------------|------------------------|-------------------------|--------------------------|-------------------------|
| | Ausmass | unter 10 m ² | 10 – 20 m ² | 20 – 100 m ² | 100 – 200 m ² | über 200 m ² |
| Belag Gehweg | | 237.00 | 198.00 | 129.00 | 106.00 | 92.00 |
| Belag Fahrbahn | | 288.00 | 236.00 | 149.00 | 125.00 | 108.00 |

Tragschicht und prov. Instandstellungen nach effektivem Aufwand

| Randabschlüsse | Preis pro m ² , inkl. Aushub und Abfuhr | | | |
|------------------------------------|--|----------------------|-------------------------|----------------------|
| | ohne Belag anschneiden | | mit Belag anschneiden | |
| Steine | mit vorhandenen Steinen | mit Lieferung Steine | mit vorhandenen Steinen | mit Lieferung Steine |
| Stellsteine 12/14/25 | 219.00 | 365.00 | 253.00 | 396.00 |
| Bund- und Wassersteine, zweireihig | 139.00 | 178.00 | 174.00 | 213.00 |
| Bundsteine, einreihig | 96.00 | 115.00 | 121.00 | 140.00 |

8716 Schmerikon, Abteilung Tiefbau Gemeinde Schmerikon